

## B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 211, 2. vereinfachte Änderung der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf.

---

Der Bebauungsplan Nr. 211 der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf ist von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 29. 1. 1979 mit Auflagen genehmigt worden.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 wurde mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für den Landkreis Hannover vom 14. 2. 1980 rechtsverbindlich.

Die 2. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes betrifft das Flurstück 81, Flur 8, Gemarkung Mardorf (Neue Moorhütte, Eigentümer: Zweckverband Großraum Hannover).

Auf diesem Grundstück ist im Uferbereich eine überbaubare Fläche für eine WC-Anlage vorgesehen. Diese WC-Anlage soll mit öffentlichen und privaten Mitteln zu dem Zweck errichtet werden, sowohl der Öffentlichkeit als auch den Stegbetreibern Toiletten in einem gemeinsamen Gebäude anzubieten. Bei der Planung des Gebäudes am vorgesehenen Standort haben sich Schwierigkeiten bezüglich der Gründung des Gebäudes und der Sichteinschränkung für das Restaurant ergeben. Es ist daher beabsichtigt, die WC-Anlage auf demselben Grundstück an der Hubertusstraße zu errichten.

Die dadurch erforderliche Verlagerung der überbaubaren Fläche für eine WC-Anlage machte eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Der Bebauungsbereich wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden südliche Grenze der Flurstücke 78/3, 77/3, 76/4, 76/2, 75/6, 75/4, 75/2, 74/2, 73/10, 73/8, 73/6, 73/4, 73/2, 72/3 und 71/2 der Flur 8,

im Westen westliche Grenze der Flurstücke 119/2, 152/1, 22/1, 7/4, 7/2, 7/3 und 6/4 bis zum Schnittpunkt mit der südwestlichen Grenze des Flurstücks 9/3 entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 9/3 bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze (alles Flur 9)

im Osten

entlang der Gemeindegrenze vom Schnittpunkt mit der verlängerten südlichen Grenze des Flurstücks 78/3 bis zum südlichen Vermessungspunkt des Flurstücks 150 (Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze).

im Süden

durch die Gemeindegrenze der Städte Neustadt und Wunstorf.

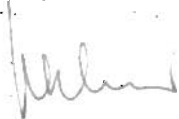
Der Änderungsbereich umfaßt das Flurstück 81 der Flur 8 der Gemarkung Mardorf.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 der Stadt Neustadt a. Rbge. - Stadtteil Mardorf - nicht.

Vorstehende Begründung zum Bebauungsplan Nr. 211, 2. vereinfachte Änderung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Stadtteil Mardorf - hat gem. § 9 (6) BBauG an der Beschlußfassung des Bebauungsplanes Nr. 211, 2. vereinfachte Änderung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Stadtteil Mardorf - als Satzung durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 4. Februar 1982 teilgenommen.

Neustadt a. Rbge, d. 21. April 1982

Der Bürgermeister



Der Stadtdirektor

